

12.04.2018

Beschlussvorlage Nr. 2018/091

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Erneuerung und Verbesserung der Straße "Am Graseweg" im Stadtteil Suttorf;
hier: Aufwandsspaltung**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	16.08.2018 -							
Umwelt- und Stadtentwick- lungsausschuss	20.08.2018 -							
Verwaltungsausschuss	27.08.2018 -							
Rat	27.09.2018 -							

Beschlussvorschlag

Für die Erneuerung und Verbesserung der Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung in der Straße „Am Graseweg“ werden die Eigentümer der direkt oder indirekt angrenzenden Grundstücke, die durch diese Maßnahmen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, gemäß § 6 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit den §§ 1 und 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. (SABS) im Wege der Aufwandsspaltung zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

Anlass und Ziele

Die Straße „Am Graseweg“ ist abgängig. In dem Bereich zwischen der Einmündung zur L 193 („In Suttorf“) und der Einmündung in die Straße „Neue Wiese“ sollen der Niederschlagswasserkanal und die Fahrbahn erneuert und verbessert werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2018/2019		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660/5410660065		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	130.000,00 EUR	0,00 EUR
Aufwand/Auszahlung	300.000,00 EUR	26.000,00 EUR
Saldo	170.000,00 EUR	26.000,00 EUR

Begründung

Bei einer Überprüfung der bestehenden Niederschlagswasserkanalisation in der Straße „Am Graseweg“ wurde festgestellt, dass die Oberflächenentwässerung nicht mehr den Anforderungen an eine geordnete und schadlose Ableitung von Niederschlagswasser entspricht und sich in einem sehr schlechten Zustand befindet. Teilweise erfolgt die Entwässerung über ehemalige von Anwohnern verrohrte Grabenabschnitte. Eine Unterhaltung und der

Betrieb des Kanals kann nicht mehr gewährleistet werden. Ebenfalls abgängig ist die Fahrbahn. Deshalb soll im Zusammenhang mit der Erneuerung des NW-Kanals gleichzeitig die Fahrbahn erneuert und erweitert werden. Einen großen Teil der hierfür entstehenden Kosten trägt der ABN.

Es ist geplant, die Fahrbahn mit einer Breite von 4,75 m auszubauen, um Begegnungsverkehr ohne Ausweichen zu erreichen. Seitlich soll eine durchgehende Gossenanlage mit integrierten Straßenabläufen das Niederschlagswasser auffangen und ableiten. Alle angrenzenden Grünflächen im Randstreifenbereich erhalten Schotterrasenflächen.

Bei den geplanten Arbeiten handelt es sich um Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen, die gemäß § 1 SABS beitragsfähig sind. Beitragspflichtig sind die Eigentümer, deren Grundstücke direkt oder indirekt an die öffentliche Einrichtung „Am Graseweg“ angrenzen. Damit die sachlichen Beitragspflichten entstehen können, muss eine Straße grundsätzlich auf gesamter Länge und in gesamter Breite unter Einbeziehung aller Teileinrichtungen (z. B. Fahrbahn, Entwässerung, Beleuchtung) erneuert werden. Wenn nicht alle Teileinrichtungen verschlissen und abgängig sind, besteht rechtlich die Möglichkeit, die Kosten für die Teileinrichtungen abzuspalten, die erneuert werden sollen. Damit nach dem Abschluss der Baumaßnahmen die sachlichen Beitragspflichten entstehen können, ist für die Maßnahmen „Am Graseweg“ ein Aufwandsspaltungsbeschluss erforderlich, weil die Teileinrichtung Beleuchtung nicht erneuert wird.

Die Straße „Am Graseweg“ wird als Straße mit Durchgangsverkehr eingestuft. Die bevorteilten Grundstückseigentümer tragen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 a SABS für die Fahrbahn 30 % der beitragsfähigen Kosten und gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 c SABS für die Straßenentwässerung 40 % der beitragsfähigen Kosten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.
Der Etat unserer Stadt ist mittelfristig ausgeglichen.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die voraussichtlichen Herstellungskosten für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn belaufen sich auf rd. 603.320,00 Euro, davon übernimmt der ABN für den Straßenaufbruch in Folge der Arbeiten am Regenwasserkanal 305.000,00 Euro, so dass noch rd. 300.000,00 Euro als beitragsfähiger Aufwand bei der Stadt verbleibt. Gemäß der Straßenausbaubeitragsatzung tragen die bevorteilten Grundstückseigentümer 30 % der beitragsfähigen Kosten für die Fahrbahn und 40 % der beitragsfähigen Kosten für die Straßenentwässerung. Die jährlichen Kosten für die Abschreibung und die Unterhaltung belaufen sich auf 26.000,00 Euro.

Um die Haushaltslage der Stadt zu entspannen, könnten Vorausleistungen entsprechend dem Baufortschritt erhoben werden.

So geht es weiter

Die Beschlussfassung des Rates über die Aufwandsspaltung ist eine rechtliche Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, die nach dem Ende der Maßnahme erhoben und festgesetzt werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage
Lageplan